

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. November 2013

878

GRG NR.	12	MO 17	113
---------	----	-------	-----

**Motion von Jürg Wiesli, Andrea Vonlanthen und Astrid Ziegler vom 17. April 2013
„Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 43 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen die „Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Thurgau“. Sie begründen ihren Vorstoss im Wesentlichen damit, dass es im Kanton Thurgau kein Babyfenster gebe, obwohl es sich ihrer Ansicht nach um eine sinnvolle und bewährte Einrichtung handle. Es gebe regelmässig Eltern und vor allem Frauen, die durch die Geburt eines Kindes in eine extreme Notsituation gerieten, in der sie akut überfordert seien. Dies führe manchmal zu Handlungen, die im schlimmsten Fall den Tod eines Neugeborenen zur Folge haben könnten. Auch in der Schweiz würden immer wieder Neugeborene tot aufgefunden. Gemäss den Betreibern des seit 2001 bestehenden Babyfensters von Einsiedeln habe die Zahl der tot aufgefundenen Babys seither deutlich abgenommen. Babyfenster seien ein niederschwelliges Hilfs- und Rettungsangebot für extreme Situationen, die helfen sollten, eine Kindstötung oder Kindesaussetzung zu vermeiden. Die Eltern sollten das Recht behalten, ihr Kind bis zum Vollzug der Adoption zurückzufordern, falls die Mutter- / Vaterschaft zweifelsfrei festgestellt werde und die Voraussetzungen dafür gegeben seien. So seien auch die Rechte des Kindes gewahrt. Ein Babyfenster auf dem Areal des Kantonsspitals Frauenfeld könne überregionale Ausstrahlung gewinnen und mithelfen, eine wichtige Lücke im Hilfsangebot für Menschen in Notlagen zu schliessen. Dass Babyfenster wichtig und notwendig seien, hätten inzwischen auch andere Kantone erkannt und in Europa gäbe es mittlerweile etwa 300 Babyfenster. Bereits ein gerettetes Baby würde die Frage nach Nutzen und Aufwand in den Hintergrund treten lassen. Ein Babyfenster stünde dem Kanton Thurgau gut an und sollte möglichst bald realisiert werden.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Rechtslage

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Eltern oder alleinstehende Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes in eine Notsituation kommen können. Um die Gefahr einer Kindstötung in einer solchen Notsituation zu verringern, bestehen verschiedene Möglichkeiten. Eine davon kann die Errichtung eines Babyfensters sein. Die Diskussion um ein Babyfenster wird momentan in der Schweiz sehr emotional geführt. Zu beachten ist dabei, dass das Thema nebst ethischen, vor allem rechtliche und medizinischen Frage beschlägt.

Im Kanton Thurgau besteht offensichtlich kein aktueller „Bedarf“, ein Babyfenster zu eröffnen, um dadurch einschlägige Strafdelikte gegenüber Neugeborenen zu verhindern. Gemäss den polizeilich registrierten Straftaten ist es nämlich im Kanton Thurgau seit 2009 weder zu einer Kindstötung im Sinne von Art. 116 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) noch zu einer Aussetzung nach Art. 127 StGB gekommen, und es wurde lediglich ein strafbarer Schwangerschaftsabbruch gemäss Art. 118 StGB registriert (siehe <http://www.pxweb.bfs.admin.ch>).

Aus juristischer Sicht stellen sich in Bezug auf eine staatliche Lösung für ein Babyfenster komplexe Fragestellungen, zu denen es divergierende Meinungen und Gutachten gibt. So hält z. B. der Bundesrat das anonyme Zurücklassen eines Kindes in einem Babyfenster für objektiv rechtswidrig, ist aber der Meinung, dass die Einrichtung im Sinne einer Nothilfe toleriert werden kann (vgl. Antwort des Bundesrats auf die Motion 05.3310, Schliessung des Babyfensters [in Einsiedeln], siehe http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053310). Eine staatliche Lösung, insbesondere aber die Schaffung einer eigenen kantonalen Rechtsgrundlage, würde erhebliche juristische Abgrenzungsprobleme aufwerfen, weil sie Widersprüche zu Verpflichtungen aus bestehenden, auch bundesrechtlichen Bestimmungen schaffen würde (Kindesschutzbestimmungen, Adoptionsrecht, Pflegekinder, Zivilstandsgesetzgebung, Meldepflichten, Strafgesetz etc.). Würde ein Babyfenster über eine kantonale Gesetzesgrundlage realisiert, entstünde, anders als bei einer privat getragenen Lösung, der Eindruck, Geburten ausserhalb gesicherter Betreuungssituationen und ausserhalb der staatlichen Melde- und Obhutspflichten wären staatlich legitimiert.

Bei einer Geburt besteht für das helfende pflegerische und medizinische Personal eine Meldepflicht gemäss Art. 34 und 91 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2). Da die Abgabe des Säuglings im Babyfenster anonym erfolgt, bedeutet dies, dass die Geburt des Kindes ohne fachliche Hilfe stattgefunden hat. Entweder, da die Mutter in ihrer Not keinen anderen Ausweg sah oder weil sie von ihrem Umfeld zur Durchführung einer Geburt ohne fachliche Hilfe gedrängt wurde. So wenig wie es zuverlässige Zahlen darüber geben kann, wie viele Aussetzungen mit Todesfolge durch ein Babyfenster vermieden werden könnten, sowenig ist klar, wie es um allfällige Komplikationen oder To-

desfälle im Zusammenhang mit Geburten ohne medizinische oder pflegerische Begleitung steht. Die medizinische Gefahr, die für Mutter und Kind besteht, falls eine Entbindung ohne fachliche Hilfe durchgeführt wird, ist jedoch auf jeden Fall beachtlich. Auch die Frage der Finanzierung der Kinderbetreuung bis zur Adoptionsplatzierung müsste geklärt werden.

Das Babyfenster wird auch von Medizinern kritisch beurteilt, da die gesundheitliche Gefahr einer unbegleiteten Geburt für Mutter und Kind als erheblich eingestuft wird. Aus juristischer Sicht ist das Recht des Kindes auf die Kenntnis seiner Abstammung hervorzuheben, sodass die Möglichkeit der anonymen Geburt forciert werden müsste. Diese ermöglichte es dem volljährigen Kind, seine Abstammung zu rekonstruieren.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Vorzuziehen und dem Grundgedanken der Motionäre Rechnung tragend, wäre aufgrund der obigen Erwägungen die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Möglichkeit einer anonymen Geburt in einer dafür geeigneten Institution wie einem Spital oder Geburtshaus. Der Regierungsrat erachtet die medizinisch begleitete Geburt und die nachgeburtliche Betreuung von Mutter und Kind als vorrangig und das Recht des Kindes auf die Kenntnis seiner Abstammung als überwiegend.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach